

dass dieses Werk in seiner derzeitigen Voluminosität und inneren Einrichtung sich je zu einem Katechismus für Kinder gestalten werde; er wird aber finden, dass es alle Anlage zu einem nützlichen katechetischen Handbuch verräth, welches der Empfehlung werth wird, sobald einmal die Uncorrectheiten und Mängel, deren gar viele sich in den einzelnen Partien vorfinden, beseitigt sein werden. Was uns dazu veranlaßt, dem Werke als einem katechetischen Handbuche ein günstiges Prognostikon zu stellen, sind die darin enthaltenen meist glücklich gewählten Schriftstellen und Berufungsgründe, die im Vergleiche zu unserem Katechismus nicht selten einfacheren und daher verständlicheren Definitionen, der stete Hinweis auf die einschlägige biblische Geschichte und auf die Darstellung der religiösen Wahrheiten in der kirchlichen Liturgie, die besonders in der Pflichtenlehre ausscheinende und an sich vor treffliche Realdisposition, die lichtvolle praktische Anleitung zum christlichen und zwar öffentlichen wie Privatleben, und die sogenannten Nutzanwendungen, worin die sittlichen Folgerungen aus jeder vorgetragenen Lehre gezogen, die Kinder zu deren Verwirklichung im Leben ermuntert und so zu einem lebendigen Glauben geführt werden; der Käthech ist endlich an alle im Unterricht überhaupt zu berührenden Lehren erinnert.

Adolf Schmuckenschläger.

Das katholische Cherecht für die Candidaten der Theologie und des Rechts von G. Weber, Pfarrer in Berlichingen. (In 2. Lief.) Augsburg. A. Manz. 1875. S. IV. 246. 12^o. Preis 1 M. 10 Pf. R. W.

Der auf dem Gebiete des katholischen Cherechtes ungemein thätige Würtemberger, Herr Pfarrer Weber, dessen „Kanonische Chehindernisse“ wir im vorigen Hest der D.-Schrift besprachen, hat unter obigem Titel ein Werkchen erscheinen lassen, welches in katechetischer Form das katholische Cherecht behandelt. Der Umschlag enthält auf drei Seiten die bloßen Fragen mit Angabe ihrer Seitenzahl. Die Anordnung des Stoffes ist im Ganzen hier dieselbe, wie in dem genannten grösseren Werke, nur hat sich im

„Eherecht“ der Verfasser auf das Nothwendigste beschränken müssen. In zwölf Abschnitten wird das Wissenswertheste des katholischen Eherechtes vorgeführt, und zwar in folgender Reihe: Quellen und Literatur des katholischen Eherechtes (S. 1—9), Wesen der Ehe (S. 9—29), Verlobniß (S. 29—38), Brautexamen und Aufgebot (S. 38—46), Eheschließung (S. 46—78.) Es folgen nun die trennenden Ehehindernisse, welche in derselben Folge und Eintheilung, wie im größeren Werke behandelt werden. Es werden zuerst die privatrechtlichen (S. 92—110), dann die des öffentlichen Rechtes (S. 110—167) vorgeführt. Die letzte Abtheilung dieses Abschnittes erläutert die ausschließenden Hindernisse. (S. 167 bis 182). Der siebente Abschnitt enthält: Die Hebung der Ehehindernisse (S. 183—189), es folgen die weiteren Abschnitte: Revalidation, Konvalidation einer ungültigen ehelichen Verbindung (S. 189—196), Wirkungen der Ehe (S. 196—198), Auflösung der ehelichen Gemeinschaft (S. 198—200), Auflösung des Ehebandes (S. 200—202) und der Schlusartikel: Verfahren in Ehesachen (S. 212—221). Angehängt hat W. das vom 1. Jänner 1876 an im deutschen Reiche geltende Civilgesetz vom 6. Februar 1875 (S. 221—227).

Der Verfasser erhebt gewiß nicht den Anspruch auf Anerkennung besonderen wissenschaftlichen Werthes seiner Arbeit; das beweist schon die Katechismusform in Fragen und Antworten und die ganze Anlage des Büchleins. Es scheint also rein dem praktischen Bedürfnisse bestimmt zu sein. Und dem hat der Verfasser gewiß einen Dienst geleistet durch die Herausgabe seines Werkchens. Besonders scheint es recht geeignet zu sein, vor größeren oder häufigen Examens den Studierenden als „Leitfaden“ zur Anstellung der Repetition im Eherecht und als Handbüchlein zum Nachschlagen zu dienen, wozu besonders die Fragen, die bündig und klar gestellt und die Antworten, welche succinct gegeben sind, beitragen werden.

Dr. H. Kerstgens.